

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00376 vom 10. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2025.00376](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00376)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00376 du 10 novembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00376 del 10 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 19 7

#### E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Arbeitsvermittlung zu Recht eingestellt hat.

#### E. 1.2

In der angefochtenen Verfügung vom 8. April 2025 führte die Beschwerde gegnerin im Wesentlichen aus, das die Arbeitsvermittlung in der Form der Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes abgeschlossen werde. Der Beschwerdeführer habe per 9. Dezember 2024 eine Stelle in einem 100%-Pensum angetreten. Er habe diese Stelle eigenständig gefunden. Der Beschwerde führer sei in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Er könne ein ren tenaus schliessendes Einkommen erzielen. Daher bestehe kein Anspruch auf eine Invali denrente (und ein allfällige r Rentenanspruch sei nicht zu prüfen). Sollte der Beschwerdeführer Hilfe bei der Stellensuche benötigen, so wäre dafür das Regio nale Arbeitsvermittlungszentrum ( RAV ) zuständig ( Urk. 2). 1. 3

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass er nach der über das RAV durchgeführten « Z.\_\_\_\_ Hauswarschulung inkl. Praktikum» vom 1 9. August bis 2 2. November 2024 die Möglichkeit gehabt hätte, im selben Betrieb das Prak tikum für (bis zu) sechs Monate zu verlängern, um notwendige Arbeits erfahrung zu sammeln . Die Beschwerdegegnerin habe die Unterstützung für eine entspre chende Verlängerung aber abgelehnt ( Urk. 1 S. 3). Aus dem Verlaufs proto koll Eingliederungsberatung werde ersichtlich, dass er im Anschluss an die Hauswart schulung in der Zeit vom 2 8. November 2024 bis 3 1. Januar 2025

ein Ausbil dungspraktikum hätte absolvieren können. Zudem hätte er noch bis zur Erschöp fung des Taggeldanspruches Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen können . Dies sei ihm damals aber nur ungenügend kommuniziert worden ( Urk. 1 S. 5). Zusätzlich zur ihm unmissverständlich mitgeteilten Ableh nung einer weiteren Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin habe er seinerzeit somit auch davon ausgehen müssen, dass er bald keine A rbeitslosentaggelder mehr erhalte ( Urk. 1 S. 3). Infolgedessen habe er sich mangels genügender Arbeitser fahrung im tech nischen Hauswarsbereich und aus finanziellen Gründen gezwungen gesehen, per

9. Dezember 2024 eine befristete Arbeitsstelle in seiner angestammten, körperlich stark belastenden Tätigkeit als Brandschutzmonteur anzu treten ( Urk. 1 S. 3) . Dem bei den Akten liegenden Feststellungsblatt für den Beschluss der Beschwerde gegnerin vom 2 0.

Dezember 2024 (vgl. Urk. 7/44)

könne sodann entnommen werden, dass diese seine angestammte, von ihm ab 9. Dezember 2024 wieder ausgeübte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen als ungeeignet angesehen habe. Der Beschwerdegegnerin müsse somit vorgeworfen werden, dass sie die Arbeitsvermittlung beendet habe, obwohl er nur eine für ihn ungeeignete Tätigkeit gefunden habe

(Urk. 1 S. 4). Die damit einhergehende drohende Gefahr des Eintritts einer Invalidität aufgrund seines Rückenleidens sei von ihr nicht berücksichtigt worden

(Urk. 1 S. 4, S. 6). Nachdem er mit der « Z. \_\_\_ »

bereits eine Hauswartausbildung absolviert habe, wäre es im Hinblick auf die Vermeidung einer Invalidität sinnvoll

gewesen, wenn auf dieser Ausbildung aufgebaut worden wäre und er von der Beschwerdegegnerin

mit beruflichen Massnahmen bei dauerhafter Eingliederung unterstützt worden wäre. Angesichts der ablehnenden Entscheidung der Beschwerdegegnerin und wirtschaftlicher Verantwortung für seine Familie habe er sich unterdessen dazu entschieden, das Angebot auf Fortsetzung des am 9. Dezember 2024 zunächst auf drei Monate befristeten Arbeitsverhältnisses anzunehmen.

Er hätte das erwähnte

Ausbildungspraktikum aber sehr gerne absolviert und er

sei auch nach wie vor sehr daran

interessiert (Urk. 1 S. 5).

Aufgrund seiner technischen Ausbildung im Heimatland und der langjährigen Tätigkeit als Brandschutzmonteur wäre er sehr motiviert und fähig, als Hauswart im technischen Bereich zu arbeiten. Er stehe zwar aktuell in einem Arbeitsverhältnis. Dabei handle es sich aber um die angestammte, ihm grundsätzlich nicht mehr zumutbare Tätigkeit. Er sei daher weiterhin auf Arbeitsvermittlung durch die Beschwerdegegnerin angewiesen, um eine künftige Verschlechterung seiner gesundheitlichen Situation und eine Invalidität zu vermeiden (Urk. 1 S. 6). 2. 2.1

Arbeitsunfähige (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf der Anspruch auf Arbeitsvermittlung weder der Invalidität noch eines Mindestinvaliditätsgrades. Zur Begründung des Anspruchs ist jedoch eine spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art notwendig, wenn die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit betroffen ist, als

der

versicherten Person nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind. Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung

Probleme

bei

der Stellensuche verursacht. Dies trifft beispielsweise zu, wenn

wegen

Stummheit

oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich

ist

oder

dem

potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen

der

versicherten Person erläutert werden müssen (zum Beispiel welche Tätigkeiten

trotz

Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie überhaupt eine

Chance

hat,

den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten (Urteile des Bundesgerichts

9C\_329/2020 vom 6. August 2020 E. 3.2.3 und 8C\_641/2015 vom 12. Januar

2016 E. 2, je mit Hinweisen).

Zur Arbeitsvermittlung ist im Weiteren berechtigt, wer aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz (beispielsweise Sehhilfen) oder den Arbeitgeber (beispielsweise Toleranz gegenüber invaliditätsbedingt notwendigen Ruhepausen) stellen muss und demzufolge aus invaliditätsbedingten Gründen für das Finden einer Stelle auf das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden angewiesen ist. Bei der Frage nach der Anspruchsberechtigung nicht zu berücksichtigen sind demgegenüber invaliditätsfremde Probleme bei der Stellensuche wie beispielsweise Sprachschwierigkeiten (im Sinne fehlender Kenntnisse der Landessprache, anders wiederum bei medizinisch diagnostizierten, somit gesundheitsbedingten Sprachstörungen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_467/2022 vom 3. Februar 2023 E. 3.2.2 mit Hinweis). Es genügt ferner nicht, dass der versicherten Person die Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen gekündigt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_199/2023 vom 30. August 2023 E. 6.2 mit Hinweis). 2.2

Zudem kann die Invalidenversicherung einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen (Arbeitsversuch), um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt abzuklären ( Art. 18a Abs. 1 IVG).

Beim mit der IV-Revision 6a (2012) eingeführten Arbeitsversuch soll die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer versicherten Person während maximal sechs Monaten im ersten Arbeitsmarkt getestet werden, was die Eingliederungschancen erhöhen soll (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung zum IVG, 4. Aufl. 2022, N.

1 zu Art.

18a IVG).

Während des Arbeitsversuches hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld; Rentenbezügerinnen und -bezüger wird die Rente weiter ausbezahlt (Art.

18a Abs. 2 IVG). Es entsteht kein Arbeitsverhältnis nach dem Obligationenrecht (OR; Art. 18a Abs. 3 1. Satz IVG), aber es kommen die in Art. 18a Abs. 3 2. Satz IVG aufgezählten Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts sinngemäss zur Anwendung.

Nach dem Wortlaut von

Art. 18a Abs. 1 IVG («Die Invalidenversicherung kann ...»)

besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen Arbeitsversuch (s. dazu auch Randziffer [Rz.] 1905 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSBEM], gleichlautend in den ab 1. Januar 2024 gültig gewesenen und der aktuellen, ab 1.

Juli

2025 gültigen Fassung). 3. 3.1

Was die Gesundheitsstörung des Beschwerdeführers betrifft, so ist den Akten zunächst zu entnehmen, dass er gemäss der UVG-Schadenmeldung seiner damaligen Arbeitgeberin vom 23. Januar 2023 und seinen eigenen Angaben vom 21. April 2023

am 19.

Januar 2023 bei der Arbeit beim Tragen einer Betonmaschine auf einem Kabel ausgerutscht und einen Zwick im Rücken verspürte (Urk.

7/11/83, Urk. 7/11/34). Der Beschwerdeführer gab weiter an, dass er unmittelbar danach und am Folgetag noch weiterarbeiten können, dann sei es aber schlimmer geworden und bei der Wiederaufnahme der Arbeit am Montag (23. Januar 2023) habe es ihm wieder den Rücken blockiert (Urk.

7/11/34).

Es ist ferner aktenkundig, dass Dr. med. A.\_\_\_\_, FMH Allgemeine Innere Medizin, die Röntgenuntersuchung der Lendenwirbelsäule in der B.\_\_\_\_, Winterthur, vom 26. Januar 2023 veranlasste. Bei der bildgebenden Untersuchung zeigte sich eine leichte Spondylose und Osteochondrose L3/4 und L4/5, jedoch kein Nachweis einer Fraktur und Listhesis

(Urk. 7/11/26). Im Unfallschein des

Beschwerdeführers

wurde hernach aufgrund einer am 26.

Januar 2023 erfolgten Untersuchung rückwirkend ab dem 19.

Januar 2023 und vorerst bis 7.

Februar 2023 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert

(Urk.

7/11/73). Im weiteren Verlauf wurde der Beschwerdeführer von

Dr. Y.\_\_\_\_, welcher Facharzt für Neurochirurgie ist, behandelt. Dr. Y.\_\_\_\_ gab die MR-Untersuchung in der C.\_\_\_\_ AG vom 30. Januar 2023 in Auftrag. (Urk. 7/11/23). Die Radiologin Dr. D.\_\_\_\_ hielt in ihrer Beurteilung unter anderem fest, dass eine Diskushernie Ursache der Beschwerden des Beschwerdeführers sei (Urk. 7/11/24).

Im Arztbericht zuhanden der Beschwerdegegnerin vom 22. Februar 2024 führte Dr. Y.\_\_\_\_ die Diagnose Diskushernie L4/L5 rechts an (Urk.

7/26/3).

Er habe dem Beschwerdeführer für die Zeitperiode vom 19.

Januar bis 30.

Oktober 2023 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Alsdann habe er den Beschwerdeführer vom 1.

November 2023 bis 31.

Januar 2024 zu 75 % und vom

1. bis 29. Februar 2024 zu 50 % arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 7/26/2). Im Verlauf der Behandlung sei es zu einer langsamen Besserung gekommen (Urk. 7/26/2). Gegenwärtig gebe es keine neurologischen Ausfälle (Urk.

7/26/3). Der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er nur noch leichte Rückenschmerzen habe (Urk. 7/26/2). Dr. Y.\_\_\_\_

hielt weiter fest, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter nicht mehr zumutbar sei (Urk. 7/26/3, Urk. 7/26/5). Eine leidensangepasste Tätigkeit könne der Beschwerdeführer bis zu einem 100 % -Pensum ausführen (Urk. 7/26/4). Zur Prognose zur Arbeitsfähigkeit hielt der behandelnde Arzt fest, dass eine langsame Steigerung bis 100 % möglich sei (Urk. 7/26/3). Der Eingliederung stünden keine besonderen Faktoren entgegen (Urk. 7/26/5). 3.2

In den Akten wurde ferner festgehalten, dass der Beschwerdeführer beim Erstgespräch mit dem Eingliederungsberater vom 12. März 2024 den Wunsch äußerte, als Haustechniker zu arbeiten. Er würde hierfür gerne eine Ausbildung machen (Urk. 7/46/6).

Der Eingliederungsberater teilte dem Beschwerdeführer mit, dass er gegenüber der Invalidenversicherung keinen Anspruch auf eine solche Ausbildung habe. Aufgrund seiner Eindrücke beim Gespräch stellte er weiter fest, dass die mündlichen Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers für die meisten gesuchten Tätigkeiten genügend sein müssten. Der Beschwerdeführer habe ihm allerdings auch gesagt, dass seine schriftlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nur beschränkt seien (Urk. 7/46/6).

Dem Verlaufsprotokoll Eingliederungsberatung der Beschwerdegegnerin vom 20.

Dezember 2024 ist sodann zu entnehmen, dass ihre Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach

durchgeführten Abklärungen am

27./28. Februar 2024 zu folgendem Schluss gelangten: Der Beschwerdeführer habe — mangels relevanter Erwerbseinbusse beim Vergleich des bisherigen Einkommens mit dem durch Ausübung einer leidensbedingten Tätigkeit erzielbaren Einkommen (Urk. 7/46/4-5) — keinen Anspruch auf Umschulung gemäss Art. 17 IVG.

Zudem wurde ausgeführt, dass das RAV für die Stellensuche zuständig sei, weil der Beschwerdeführer für die Stellensuche in einer angepassten Tätigkeit behinderungsbedingt keine Hilfe benötige (Urk. 7/46/5). Man könnte allerdings davon ausgehen, dass das Zumutbarkeitsprofil und die geeigneten Verweisungstätigkeiten unklar seien. Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung und einen Arbeitsversuch in diesem Zusammenhang könnte anerkannt werden, sofern der Beschwerdeführer dazu bereit sei (Urk. 7/46/5). Die von der Beschwerdegegnerin in der Folge am 2. April 2024 zugesprochenen beruflichen Massnahmen bestanden aus Arbeitsvermittlung inklusive Assessment und Akquise einer Stelle für einen Arbeitsversuch (sog. Arbeitsvermittlung plus). Mit der Durchführung wurde die Wintegra Arbeitsintegration beauftragt (Urk. 7/30).

In der Folge hielt der Job Coach der Wintegra Arbeitsintegration in seiner E-Mail-Nachricht vom 31. Mai 2024 fest, der Beschwerdeführer habe seiner RAV-Beraterin gesagt, dass er einen Haustechniker-Kurs absolvieren möchte (Urk. 7/46/17). Im weiteren Verlauf sprach das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Winterthur dem Beschwerdeführer am 24. Juli 2024 den Besuch des Kurses «Z. \_\_\_ Hauswartschulung inkl. Praktikum» vom 19. August bis 22. November 2024 zu (Urk. 7/36/1). Aufgrund dessen kamen die Wintegra Arbeitsintegration und die Eingliederungsfachpersonen der IV-Stelle überein, dass die Suche nach einer Stelle für einen Arbeitsversuch vorläufig ausgesetzt werde (Urk.

7/46/21-22). Am 4. November 2024 telefonierte die nunmehr für den Beschwerdeführer zuständige Eingliederungsberaterin mit dem Job Coach der Wintegra Arbeitsintegration, um die weitere Unterstützung bei der Stellensuche zu besprechen. Man entschied, dass primär eine Festanstellung gesucht werden solle. Bei der Möglichkeit einer Festanstellung könne allenfalls ein Einarbeitungszuschuss (gemäss Art 18b IVG) geprüft werden. Wenn ein Arbeitsversuch mit der Option auf eine Festanstellung möglich sei, so könne dies ebenfalls geprüft werden (Urk. 7/46/25).

Dem Beschwerdeführer teilte die Eingliederungsberaterin daraufhin mit Schreiben vom 13. November 2024 mit, dass ihn die Wintegra Arbeitsintegration vom 4. November 2024 bis 3. Mai 2025 mit Arbeitsvermittlung in der Form eines Job Coachings unterstützte (Urk. 7/37). Alsdann bat der Beschwerdeführer die Eingliederungsberaterin mit E-Mail-Nachricht vom 19. November 2024 um einen Wechsel des Job Coaches, da dieser nicht bemüht sei, eine für ihn passende Stelle zu suchen (Urk.

7/46/25-26). Am Folgetag teilte er mit, dass er im Anschluss an die «Z. \_\_\_ Hauswartschulung inkl. Praktikum»

im selben Betrieb ein dreimonatiges Praktikum absolvieren könne (Urk.

7/46/26). Wiederum einen Tag später telefonierte die Eingliederungsberaterin mit dem Beschwerdeführer. Sie teilte ihm im Wesentlichen mit, dass es bei den von der Invalidenversicherung gewährten beruflichen Massnahmen kein Praktikum ohne die Möglichkeit einer Festanstellung gebe. Darauf erwiderte der Beschwerdeführer, dass er sich nicht unterstützt fühle, wenn er das Praktikum nicht absolvieren könne. Er brachte überdies vor,

dass ihm ein Praktikum zugesagt worden sei. Daraufhin erklärte ihm die Eingliederungsberaterin das weitere Vorgehen mit der Arbeitsvermittlung in der Form der Unterstützung durch die Wintegra Arbeitsintegration bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz. Als Reaktion darauf beendete der Beschwerdeführer das Telefongespräch ohne ein weiteres Wort (Urk.

7/46/26).

Hernach wandte sich die Eingliederungsberaterin an den bei der Stellensuche des Beschwerdeführers involvierten Koordinator der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Dieser meldete sich einige Tage später, am 26. November 2024, mit folgendem Vorschlag zurück: Der Beschwerdeführer absolviere das Ausbildungspraktikum vom 28.

November 2024 bis 31.

Januar 2025 und er beziehe in dieser Zeit weiterhin Arbeitslosenentschädigung (Urk.

7/46/27). Die Eingliederungsberaterin lud daraufhin die beteiligten Eingliederungsfachpersonen und den Beschwerdeführer am 3. Dezember 2025 für den 10. Dezember 2025 zu einer Besprechung in den Räumlichkeiten der Beschwerdegegnerin ein (Urk.

7/46/28). Am 5. Dezember 2024 informierte der Beschwerdeführer alle Beteiligten per E-Mail, dass er eine Temporärstelle als Brandschutzmonteur gefunden habe. Auf Aufforderung des IIZ-Koordinators sandte er diesem gleichentags seinen Vertrag zu und er meldete sich vom Gespräch vom 10.

Dezember 2025 ab (Urk. 7/46/28). 3.3

Bei dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Arbeitsvermittlung mit der angefochtenen Verfügung vom 8. April 2025 einstellt hat. Zwar ist dem Beschwerdeführer gemäss der nachvollziehbaren Beurteilung von Dr. Y. \_\_\_ aufgrund seiner Rückenbeschwerden die Arbeit als Bauarbeiter nicht mehr zumutbar. In einer leidensangepassten Tätigkeit ist Beschwerdeführer jedoch zu 100 % arbeitsfähig (E. 3.1). Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung wäre mithin nur gegeben, wenn eine Unterstützung bei der Stellensuche aufgrund einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art notwendig

wäre (E.

2.1) . Solche besonderen gesundheitlichen Einschränkungen sind den medizinischen Akten allerdings

nicht entnehmen (vgl. E.

3.1) . Der Beschwerdeführer hat nicht zuletzt dadurch, dass er sich erfolgreich um die am

## **E. 5**

, besuchte nach der Schule eine technische Universität in der Türkei, erlangte dort aber keinen Abschluss (Urk.

## **E. 7**

/ 4 / 1, Urk. 7/4/7, Urk. 7/41/1).

Im Jahr 2005 reiste er in die Schweiz ein (Urk. 7/4 3/ 1) , wo er bis ins Jahr 2009 für ein Lebensmittel produktionen unter nehmen arbeitete, für welches er unter anderem als Chauffeur Waren auslieferte ( Urk. 7/9, Urk.

7/43/3). Ab 2010 war er für verschiedene Unternehmen haupt sächlich als ange lernter Brandschutz monteur tätig ( Urk. 7/9 , Urk.

7/43/2 -4 ).

Am 27. April 2023 (Eingangs datum) meldete sich X.\_\_\_\_ unter Hinweis auf die gesund heitlichen Beein trächtigungen und Arbeitsun fähigkeit aufgrund eines am 19. Januar 2023 erlit tenen Bandscheibenvorfalls (Urk. 7/ 4/ 5 , Urk. 7/ 4/8) bei

der Sozialversiche rungs anstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leis tungsbezug an (Urk. 7/ 4 , Urk. 7/

## **E. 8**

).

Im Zuge ihrer Sachverhaltsabklärungen holte

die

IV-Stelle insbesondere die Akten der zuständigen Unfallversicherung, der

Suva

(Urk.

7/ 1 1, Urk.

7/21 , Urk. 7/25 ) , und den von der letzten Arbeit geberin

des

Versicherten am 12. Juni 2023 ausgefüllten Arbeitge berfragebogen (Urk. 7/12 13) ein. In der Folge ging der IV-Stelle der Bericht des behandelnden Arztes ,

Dr.

med. Y.\_\_\_\_ , Facharzt FMH Neuro chirurgie, vom 22. Februar

2024 (Urk. 7/26) zu .

Darin hielt Dr. Y.\_\_\_\_ unter anderem fest, dass dem Beschwer deführer die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter nicht mehr zumutbar sei ( Urk. 7/26/5).

Alsdann gewährte die IV-Stelle dem Versicherte n am 2. April 2024 Arbeitsver mittlung mit ein em Assessment und der Akquise einer Stelle für einen Arbeits versuch (sog.

Arbeitsvermittlung plus) durch die Wintegra Arbeits integration (Urk. 7/30). Am 13. November 20 2 4 teilte die IV-Stelle dem V er sicherten mit, dass sie ihn vom 4. Novem ber 2024 bis 3. Mai 2025 mit Arbeits vermittlung in der Form eines Job Coachings unterstütze (Urk.

7/37) . Am 5.

Dezember 2024 unter zeichnete der Versicherte einen Einsatz vertrag mit einem Personalvermittlungs unternehmen , zu welchem er den Kontakt selbständig her gestellt hatte (Urk.

7/40 , Urk. 7/41/4 ) . Laut Vertrag wurde der Versicherte ab dem 9. Dezember 2024 für drei Monate bei einem Bauunter nehmen als Monteur mit einem 100%-Pensum eingesetzt (Urk. 7/40). Die Eingliederungsberaterin der IV-Stelle hielt am 20. Dezember fest, dass der Versicherte die ihm von der Wintegra Arbeitsintegration unterbreiteten Stellen vorschläge wiederholt abgelehnt habe. Stattdessen habe er aufgrund eigener Initiative am 9. Dezember 2024 eine Stelle als Monteur im Bereich Brandschutz/Isolation angetreten. Die vorgesehene Einsatzdauer sei zwar auf drei Monate befristet, es bestehe jedoch eine Option auf Verlängerung (Urk. 7/46/1).

Die IV-Stelle schloss die Eingliederungsberatung gleichentags unter Hinweis auf die am 9. Dezember 2009 angetretene Arbeitsstelle ab (Urk. 7/45). Der Versicherte verlangte mit Eingabe vom 21. Januar 2025 den Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Urk. 7/47). Hier nach zeigte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 17. Februar 2025 an, dass die Arbeitsvermittlung abgeschlossen werde (Urk. 7/48). Dagegen erhob der Versicherte am 11. März 2025 Einwand (Urk. 7/50). Am 8. April 2025 verfügte die IV-Stelle wie vorbeschrieben

(Urk.

2). 2.

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 23. Mai 2025 Beschwerde (Urk. 1) mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): « 1. Die Verfügung der IV-Stelle vom 8.

April 2025 sei aufzuheben und dem Versicherten sei weiterhin Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung (Arbeitsvermittlung) zu gewähren. 2. Eventualiter sei die Sache in Aufhebung der Verfügung der IV-Stelle Zürich vom 8. April 2025 zur weiteren beruflich-erwerblichen und allenfalls medizinischen Abklärung im Hinblick auf eine dauerhaft geeignete Tätigkeit an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese die Fortsetzung der beruflichen Massnahmen (Praktikum im technischen Hauswartzbereich mit Taggeldanspruch) für den Versicherten prüfe. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin . »

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Juni 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 6) , was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Juli 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 9**

Dezember 2024 angetretene Stelle (Urk. 7/40) bemühte, gezeigt, dass er sich selbständig bewerben kann. Umstände, wie eine fehlende berufliche Ausbildung und Erfahrung in der vom Beschwerdeführer angestrebten Tätigkeit als Haustechniker oder die ungenügenden Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers (E.

3.2) , welche das Finden einer Arbeitsstelle erschweren könnten, sind als IV-fremd auszuklammern (E. 2.1 vorstehend; Meyer/Reichmuth, a.a.O. , N. 6 zu Art. 18 IVG ). Es gibt ebenso wenig zu Beanstandungen Anlass, dass die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers vom

20. November 2024 um Finanzierung des Ausbildungspraktikums ablehnte (E.

3.2) . Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass ihm dieses Praktikum Berufserfahrung verschaffe und andere Unternehmen so auf ihn aufmerksam würden ( Urk.

7/46/26). Ein solches Praktikum lässt sich aber nicht mit einem

Arbeitsversuch im Sinne von Art. 18a Abs. 1 IVG gleichsetzen , bei dem es um die Abklärung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt geht (E.

2.2) . Die Begründung der Eingliederungsberaterin, dass die vom Beschwerdeführer beantragte Unterstützung im IVG nicht vorgesehen ist (E.

3.2), ist somit nicht zu beanstanden. Und schliesslich ist den Akten zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer nach

diesem Gespräch mit seiner Eingliederungsberaterin , bei dem ihm bewusst wurde, dass er nicht bekam, was er wollte, von der Beschwerdegegnerin und den übrigen mit seiner Eingliederung ins Erwerbsleben befassten Institutionen abwandte und auf eigene Faust eine Stelle suchte (E.

3.2). Die Beschwerdegegnerin hätte die Einstellung der Arbeitsvermittlung somit auch mit dem nicht mehr vorhandenen Eingliederungswillen des Beschwerdeführers (vgl. dazu Meyer/Reichmuth, a.a.O., N. 8 zu Art. 18 IVG) begründen können . 4.

Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Verfügung vom 8. April 2025 ( Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. 5.

Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzulegen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden

sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).  
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber  
GräubHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.